



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 2

Datum 13.01.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 2 Einladung zur 1. Sitzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen am 19.01.2010, 17.00 Uhr im Schulgebäude Stauffenbergstraße, 51379 Leverkusen
- 3 Öffentliche Bekanntmachung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Leichlingen am 07. Februar 2010
- 4 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt Leichlingen am 07. Februar 2010

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



2

**Zweckverband der Berufs-
bildenden Schulen Opladen****Einladung**zur **1. Sitzung** (17.TA) der
Schulverbandsversammlungam **Di, 19.01.10, 17.00 Uhr**im Schulgebäude Stauffenbergstr.
51379 Leverkusen**Tagesordnung****Öffentliche Sitzung****Vorlage Nr.**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Altersvorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und dessen/deren Stellvertreter/in 2 / 17. TA
4. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften 3 / 17. TA
5. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses 4 / 17. TA
6. Stellenplan 2010 5 / 17. TA
7. Investitionsprogramm 2010 6 / 17. TA
8. Erlass der Haushaltssatzung 2010 7 / 17. TA
9. Benennung von Mitgliedern zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschriften 8 / 17. TA
10. Jahresrechnung 2007 – Entlastungserteilung 9 / 17. TA
11. Genehmigung der Jahresrechnung 2008 10 / 17. TA
12. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW 11 / 17. TA
13. Verschiedenes

Leverkusen, den 28.12.09

gez.
Buchhorn
der Verbandsvorsteher

ausgefertigt:

gez. Broscheid

**3****Öffentliche Bekanntmachung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Leichlingen am 07. Februar 2010**

Der Wahlausschuss der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 07. Januar 2010 die nachstehend aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen.

Internationale Liste

1. Vitagliano, Dora, Hausfrau, geb. 1945 in Pedro De Valdivia (Chile), italienisch,, wohnhaft 42799 Leichlingen, An der Ziegelei 38
2. Keimel, Rossana, Hausfrau, geb. 1965 in Antofagasta (Chile), italienisch, wohnhaft 42799 Leichlingen, Kurze Str. 1
3. Bakker, Mirjana, Hausfrau, geb. 1968 in Bihac (Bosnien), bosnisch-herzegowinisch, wohnhaft 42799 Leichlingen, Kirchstr. 57
4. Bulut, Ali, Techn. Angestellter, geb. 1961 in Mersin (Türkei), deutsch, wohnhaft 42799 Leichlingen, Am Goldberg 37
5. Peter, Mariamma, Krankenschwester, geb. 1952 in Vakayer (Indien), deutsch, wohnhaft 42799 Leichlingen, Neukirchener Str. 28 b
6. Nedyamannil Vadakethil Mathai, Peter, Kaufmann, geb. 1950 in Vallicodu (Indien), deutsch, wohnhaft 42799 Leichlingen, Neukirchener Str. 28 b
7. Esguerra-Schmidt, Elizabeth, Hausfrau, geb. 1954 in Manila (Philippinen), deutsch, wohnhaft 42799 Leichlingen, Am Schneeberg 2
8. Gooßens, Christine, Hausfrau, geb. 1950 in Sheffield (England), britisch, wohnhaft 42799 Leichlingen, An der Ziegelei 16
9. Gooßens, Lothar, Pensionär, geb. 1944 in Wuppertal, deutsch, 42799 Leichlingen, An der Ziegelei 16
10. Vitagliano Mangiaracina, Claudia, Friseurin, geb. 1968 in Santiago (Chile), italienisch, wohnhaft 42799 Leichlingen, Kurze Str. 1

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Leichlingen, 13.01.2010

Der Bürgermeister als Wahlleiter
In Vertretung

gez. Wende

4**Bekanntmachung****über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt 42799 Leichlingen am 07. Februar 2010**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

42799 Leichlingen



wird in der Zeit vom 18.01.2010 bis 22.01.2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten, am 18.01.2010, bis 18.00 Uhr im

Ort der Einsichtnahme

Rathaus, Ordnungsamt -Wahlen-, 3. Etage, Zimmer 320, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen¹⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.²⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigt sind

- a) alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben; diese Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- b) Darüber hinaus sind Deutsche wahlberechtigt, die die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Wahltag erworben haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen; diese Personen werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 26.01.2010, zu stellen; dabei ist die Wahlberechtigung nachzuweisen.

3. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber sind,
- c) die zugleich Deutsche sind und nicht von Nr. 2 Buchstabe b) erfasst werden.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit,

spätestens am **22.01. 2010 bis**

Uhrzeit
12.00 Uhr

 beim Bürgermeister

Anschrift

Rathaus, Ordnungsamt -Wahlen-, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen³⁾



Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.01.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** der Gemeinde oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 7.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- 7.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 22.01.2010) versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

8. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Februar 2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,



- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

42799 Leichlingen, 13.01.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Wende

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.
- 2) Nicht Zutreffendes streichen.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.